

BAM 7 e.V.

Bewegen und Angehen in Metzingen

Satzung (Stand 30.03.2025)

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen BAM7 e.V. Bewegen und Angehen in Metzingen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Metzingen.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen. Gründungsjahr ist 2023.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein BAM7 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Der Satzungszweck verwirklicht insbesondere durch das Sammeln von Spenden, die sozialen Projekten zur Förderung der Gemeinschaft von Kindern, Familien und Senioren zugutekommen sollen, wodurch gesellschaftliche Werte, insbesondere die Idee von einem sozialen und gesellschaftlichen Miteinander vermittelt werden soll.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder des Vereins haben einen Ersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z.B. Reisekosten, Porto, Telefon, Material, u.a.). Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die sein Ziel im Sinne des §2 unterstützt. Bei natürlichen Personen ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich oder bei Minderjährigen das Einverständnis einer/eines Erziehungsberechtigten.

- (2) Der Antrag auf Annahme in den Verein erfolgt schriftlich. Mit der Aufnahme in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Satzung.
- (3) Der Verein hat sowohl aktive als auch passive Mitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung)
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn es Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist oder durch sein Verhalten den Interessen des Vereins erheblich zuwiderhandelt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen Einspruch einlegen.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§5 Vereinsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und wird durch den Kassierer zum z.B. 30.03. des Jahres eingezogen. Fällt dieser Tag auf das Wochenende, dann erfolgt der Einzug zum nächsten Werktag. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Mitgliederversammlung (vgl. §7). Eine Änderung des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder festgesetzt.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch eine Vereinsordnung geregelt.
- (2a) Bei Eintritt während des Geschäftsjahres bis einschließlich 30. Juni ist der komplette Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Eintritt in den Verein ab dem 1. Juli ist der Jahresbeitrag zur Hälfte zu entrichten. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt durch Überweisung oder SEPA-Einzug auf das Vereinskonto.

§6 Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (siehe §7)
- Der geschäftsführende Vorstand (siehe §8)

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt postalisch oder per E-Mail durch die/den erste/n Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den zweite/n

Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung an die zuletzt angegebene Post- oder Emailadresse.

- (4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands vorzutragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zwei Kassenprüfer/innen, die oder der weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören noch hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Vereins sein dürfen. Der/Die Kassenprüfer/in hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Die Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:
 - a) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstands,
 - b) Feststellung und Abänderung der Satzung,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des geschäftsführenden Vorstands,
 - d) Wahl des Vorstands,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer eines Jahres,
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags (§5 Abs.2) und notwendiger außerordentlicher Umlagesätze,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (7)
 - a) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei fehlerhafter Einberufung ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
 - b) Gegen die Mitgliederversammlung besteht ein 14-tägiges Einspruchsrecht der Entschlüsse.
- (8) Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (9) Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt die/der erste Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung der/die zweite Vorsitzende.

§8 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden drei Personen:
 - erste/r Vorsitzende/r
 - zweite/r Vorsitzende/r
 - Kassenwart/in
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind als gesetzliche Vertreter des Vereins (§26 BGB) jeweils einzelvertretungsberechtigt.

- (3) In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre. Die Wahlen erfolgen rollierend, sodass jedes Jahr ein Vorstandsmitglied neu gewählt wird:
 - Im ersten Jahr wird der/die erste Vorsitzende gewählt.
 - Im zweiten Jahr wird der/die zweite Vorsitzende gewählt.
 - Im dritten Jahr wird der Kassenwart/in gewählt.

Danach beginnt der Zyklus erneut. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wählbar ist jedes Mitglied, das nicht Arbeitnehmer des Vereins ist. Die Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

- (5) Die jeweils Amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (6) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, kommissarisch die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (7) Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch die/die ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den zweiten Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. §9 gilt entsprechend.
- (9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (10) Der Vorstand entscheidet mit mehrfacher Mehrheit abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung kann auch digital und online erfolgen. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen auf Antrag eines Stimmberechtigten jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Stimmberechtigt ist nur die/der persönlich Anwesende.
- (11) Die Leitung der Vorstandssitzungen übernimmt der/die erste Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der zweite Vorsitzende.
- (12) Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (13) Der Vorstand kann per Geschäftsordnung bestimmte Aufgaben seiner Geschäftsführung an eine/einen oder mehrere hauptamtlich Angestellte Geschäftsführer/innen übertragen.

§9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind durch die/den Schriftführer/in, bei deren/dessen Verhinderung durch eine/n andere/n vom Vorstand bestimmten Protokollanten, schriftlich niederzulegen. Diese sind von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

§10 Satzungsänderung

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder Wegfall seines Steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an das Storchennest e.V. und das Familienzentrum in Metzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden haben.

§12 Fördermitgliedschaft

- (1) Auf Antrag kann jede natürliche Person mit Vollendung des 18. Lebensjahres oder jede juristische Person Fördermitglied des Vereins werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideologisch und oder materiell, verzichten jedoch auf die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, insbesondere auf das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, die Ausübung von Ämtern usw.
- (2) Der finanzielle Beitrag des Fördermitglieds ist in seiner Art und Höhe freiwillig.
- (3) Die Fördermitglieder werden vereinsintern auf einer Liste geführt und regelmäßig über die aktuellen Geschehnisse und die Arbeit des Vereins informiert.

§13 Arbeitnehmer des Vereins

- (1) Arbeitnehmer des Vereins können Mitglieder des Vereins werden, verzichten jedoch auf die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, insbesondere auf das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Arbeitnehmer sind von Mitgliedsbeiträgen freigestellt.
- (3) Die Mitgliedschaft von Arbeitnehmern des Vereins kann schriftlich gegenüber jedem Vorstandsmitglied erklärt und jederzeit schriftlich, ohne Einhaltung von Fristen gekündigt werden.

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.03.2025 und Bestätigung des zuständigen Amtsgerichts in Kraft.